

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 53117 Bonn

Datum: 16.06.2016 - NiKa

Gesch.-Z.: 5724631 - 423

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am 1953 in Herat / Afghanistan

alias:

geb. am 1953 in Herat / Afghanistan

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Stefan Gräbner
Kantstraße 154 A
10623 Berlin

ergeht folgende Entscheidung :

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de

E-Mail:
Poststel-

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstsz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Die Antragstellerin, afghanischer Staatsangehörigkeit, tadschikischer Volkszugehörigkeit und schiitischen Glaubens, reiste laut dem Bundesamt vorliegenden Informationen am 02.02.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10.02.2014 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 24.05.2016.

Die Antragstellerin gibt an, dass ein 60 jähriger Mann ihre Tochter haben und heiraten wollte. Sie hat dies abgelehnt, der Mann kam jedoch immer wieder und hat sie geschlagen als sie weiterhin der Heirat nicht zustimmte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragstellerin ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition. Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (vgl. § 3 AsylG).

Die begründete Furcht muss sich auf Handlungen beziehen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Für die Feststellung des Flüchtlingsstatus muss zwischen den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit

zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung muss der Antragstellerin gerade wegen mindestens einem dieser Verfolgungsgründe drohen (§ 3 Abs. 3 AsylG).

Auch, wenn die Antragstellerin keines der als Verfolgungsgrund in Frage kommenden Anknüpfungsmerkmale verwirklicht, kann dennoch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommen, wenn ihr ein solches Merkmal von ihrem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Aus dem Sachvortrag der Antragstellerin ist weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung, noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich.

Konkrete Bedrohungen im Sinne von Verfolgungshandlungen, welche aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, sind nicht erkennbar.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG war somit abzulehnen.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

In allen Teilen Afghanistans herrscht ein unterschiedlich stark ausgeprägter innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in Form von Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zwischen den afghanischen Sicherheitskräften und den Taliban sowie anderen oppositionellen Kräften. Für keine der afghanischen Provinzen kann jedoch generell ein Gefährdungsgrad für Zivilpersonen angenommen werden, der die Feststellung einer erheblichen individuellen Gefahr allein auf Grund einer Rückkehr in das Herkunftsgebiet und Anwesenheit dort rechtfertigt.

Nach Angaben der United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) gab es im Jahr 2014 landesweit 10.548 zivile Opfer (3.699 Tote und 6.849 Verletzte). Eine exakte Zuordnung der

Opfer zu Provinzen oder Regionen wird dort nicht vorgenommen (UNAMA (Februar 2015): Afghanistan. Annual Report 2014. Protection of Civilians in Armed Conflict. Kabul, S.1). Trotz dieses gegenüber dem Jahr 2013 nicht unerheblichen Anstiegs blieb das Risiko, Opfer willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes zu werden weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt. Dies gilt auch angesichts der aktuellen Daten der UNAMA für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.03.2015, wonach 1.810 zivile Opfer einen weiteren Anstieg befürchten lassen (vgl. UNAMA: Press release: Latest UNAMA figures show continuing record high civilian casualties, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/press-release-latest-unama-figures-show-continuing-record-high-civilian>, aufgerufen am 16.04.2015). Selbst wenn man von 20.000 Opfern ausgeht, lag bei einer Einwohnerzahl von rund 27 Millionen (laut Afghan Central Statistics Organization) die Wahrscheinlichkeit, Opfer zu werden im Jahr 2014 bei 0,074 Prozent (vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 24.07.2013, Az.: A 11 S 697/13; VG Regensburg, Urteil vom 29.01.2014, Az.: RN 8 K 13.30227).

Unter Berücksichtigung des Vortrags der Antragstellerin und den vorstehenden Ausführungen liegen keine Gründe zur Gewährung des subsidiären Schutzes vor. Die Antragstellerin ist nicht von der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder ernsthafter individueller Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts bedroht.

Die Gewährung subsidiären Schutzes war daher abzulehnen.

4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich Afghanistan vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht der Antragstellerin in Afghanistan keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Antragstellerin im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf

so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragstellerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Die Lage in Afghanistan stellt sich gegenwärtig wie folgt dar:

Afghanistan ist durch viele Jahre der kriegerischen Auseinandersetzungen geprägt. Nach dem Kampf der Mojahedin gegen die sowjetischen Besatzungstruppen und die damalige kommunistische Regierung, dem anschließenden Bürgerkrieg zwischen den Mojahedin-Gruppen und der darauffolgenden Talibanherrschaft befindet sich das Land in einer langwierigen Wiederaufbau phase. Wesentliche Schritte zum Wiederaufbau staatlicher Strukturen waren bisher die Einsetzung einer Übergangsregierung, die Durchführung von Präsidentschafts- und Parlamentswahlen und die Verabschiedung einer Verfassung. Die Schaffung von effektiven Verwaltungsstrukturen und eines funktionierenden Justizsystems befinden sich aber noch in der Aufbauphase.

Eines der größten Probleme der Regierung sind die nach wie vor existierenden bewaffneten Milizen von lokalen Machthabern und Kommandeuren sowie die Taliban und andere Gruppierungen, die die Regierung und die mit ihr verbündeten internationalen Streitkräfte bedrohen. Seit der vollständigen Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf die afghanischen Sicherheitskräfte sind diese bevorzugtes Ziel von Angriffen. Die Sicherheitslage in Afghanistan muss weiterhin als angespannt betrachtet werden. Sie ist regional unterschiedlich und Schwankungen unterworfen. Wie im Jahr 2013 ereigneten sich 2014 die meisten Angriffe Aufständischer sowie die dadurch hervorgerufenen Operationen der internationalen und afghanischen Sicherheitskräfte im Süden, Südosten und Osten (vgl. The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security - Report of the Secretary-General vom 27.02.2015, Gz.: A/69/801-S/2015/151, S. 4 f.)

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Existenzbedingungen wie Nahrungsversorgung, medizinischer Versorgung und Zugang zu Arbeit bestehen ebenfalls noch erhebliche Defizite. Obwohl ein gewisser wirtschaftlicher Aufschwung erkennbar ist, bleibt Afghanistan eines der ärmsten Länder der Welt (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 02.03.2015, Stand Oktober 2014, Gz.: 508-516.80/3 AFG).

Aufgrund der individuellen Umstände der Antragstellerin ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Die Antragstellerin ist eine ältere Frau ohne weitere Familie im Herkunftsland.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Nitschmann



Rechtsbehelfsbelehrung

5.7.16 104 Vne

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7
10557 Berlin

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

21.7.16 104 Vne

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Für den Fall, dass der übersandte/ausgehändigte Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eine Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung enthält, wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

Wichtige Mitteilungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Belehrung nach § 60a Abs. 2d AufenthG

Sollten Sie eine Erkrankung haben, die eine Abschiebung beeinträchtigen kann, müssen Sie dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Sie sind verpflichtet, Ihrer zuständigen Ausländerbehörde diese ärztliche Bescheinigung unverzüglich vorzulegen. Für die Einhaltung des Merkmals „unverzüglich“ ist das Datum der ärztlichen Bescheinigung maßgeblich. Wurden ärztliche Bescheinigungen, die die Abschiebung Ihrer/Ihres minderjährigen Kinder/Kindes beeinträchtigen können, ausgestellt, müssen Sie diese ebenfalls vorlegen.

Legen Sie diese Bescheinigung nicht oder verspätet vor, darf der in dieser ärztlichen Bescheinigung festgestellte Befund bei der Abschiebung nicht mehr berücksichtigt werden. Ihr Vorbringen, Sie oder eines Ihrer minderjährigen Kinder seien erkrankt, wird bei der Abschiebung nicht gehört. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Bescheinigung zwar unverzüglich vorlegen, diese aber nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Hat Ihre zuständige Ausländerbehörde Zweifel an der bescheinigten Erkrankung, kann sie eine ärztliche bzw. amtsärztliche Untersuchung anordnen. Leisten Sie dieser Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge, ist die zuständige Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung bei der Abschiebung nicht zu berücksichtigen.

Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG

Auf Grund Ihrer Ausreisepflicht sind Sie nach § 50 Abs. 4 AufenthG verpflichtet, jeden Wohnungswechsel und jedes Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage vorher der für Sie zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Wenn Sie gegen diese Verpflichtung verstoßen, müssen Sie damit rechnen, dass Sie in Abschiebungshaft genommen werden (§ 62 Abs. 3 Nummer 2 AufenthG).